



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum: 7. April 2026
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:43 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in: Christine Ametsbichler

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Schwäbl Josef	
Gemeinderat	Bittner Franz	
Gemeinderätin	Dengl Katharina	
Gemeinderätin	Felzmann-Gaibinger Angela	
Gemeinderätin	Heiler Theresia	
Gemeinderat	Kotter jun. Josef	
Gemeinderätin	Liebl Andrea	
Gemeinderat	Pröbstl Johann	
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef	
Gemeinderat	Stürzer Michael	
Gemeinderat	Weinhart Robert	
2. Bürgermeister	Zäuner Michael	
3. Bürgermeisterin	Grünfelder Gabriele	trifft zu TOP 2 öffentlich ein

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Mitaufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes
3. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
4. Haushaltssatzung und Finanzplan 2026
5. FFW Alxing, Beschaffung neues Feuerwehrauto - Beschluß
6. Antrag zum Erwerb von Einsatzkleidung für die FFW Alxing
7. Bauantrag zum Teilabbruch mit Neubau eines Anbaus mit einer Wohneinheit, Nebelberg 5 (Fl.-Nr. 2877/1 - Az. 2025/10)
8. Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Stallgebäudes (EG) und Teil des bestehenden Dehners (OG) in eine 5. Wohneinheit mit einer Aussentreppe und Balkon sowie Anbau einer zusätzlichen Aussentreppe, Balharding 3, (Fl.-Nr. 2044 und 2045 - Az. 2025/17)
9. Antrag auf Geländeauffüllung (Fl.-Nr. 3108 - Az. 2026/03)
10. Sonstige Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
11. Bekanntgaben
- 11.1 Bauinfo Angebote
12. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:

Herr Deuschl Helmut,
bat die Gemeinde, die Hundebesitzer darauf hinzuweisen, die Hundeabfälle zu beseitigen und nicht auf den Wiesen und Grundstücken der Landwirte liegen zu lassen.
Evtl. sollte die Gemeinde über eine Erhöhung der Hundesteuer nachdenken.

2. Mitaufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes

Sachverhalt:

Bgm. Schwäbl beantragte die Mitaufnahme des Tagesordnungspunktes:

Antrag auf Geländeauffüllung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte der Mitaufnahme des Tagesordnungspunktes:

Antrag auf Geländeauffüllung zu.

Der Tagesordnungspunkt wird unter TOP 9 behandelt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Gemeinderat Kotter J. jun. war persönlich beteiligt und nahm an der Abstimmung und Beratung nicht teil.

3. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 03.03.2026.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 03.03.2026 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt, vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Haushaltssatzung und Finanzplan 2026

Sachverhalt:

1. Beschluss – Haushaltssatzung 2026:

Der Gemeinderat Bruck befasste sich bereits im Rahmen der Haushaltsvorberatung am 26.03.2026 ausführlich mit dem vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung. Entsprechend dem Beratungsergebnis wurden die gewünschten Änderungen durch die Kämmerei in den Haushaltsplan eingearbeitet und dieser wird nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Beschluss:

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.368.000,-- €
und im		
Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.143.000,-- €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt. Aus den Vorjahren 2023, 2024 und 2025 bestehen keine Kreditermächtigungen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A)	330 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B)	330 v.H.
2. Gewerbsteuer			310 v.H

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **350.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und/oder den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft

Abstimmungsergebnis: 13:0

2. Beschluss – Finanzplan 2025 – 2029:

Sachverhalt:

Sowohl der Finanzplan als auch das Investitionsprogramm wurden im Rahmen der Haushaltsvorberatung am 26.03.2026 ausführlich erläutert und im Gemeinderat diskutiert. Gewünschte Änderungen, bzw. Ergänzungen wurden in die nun vorliegende Fassung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzplan (Art. 70 GO) wird in den Einnahmen und Ausgaben nach den Endsummen, das Investitionsprogramm nach der Anlage im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 mit 2029 vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

5. FFW Alxing, Beschaffung neues Feuerwehrauto - Beschlüsse

Sachverhalt:

Der 1. Kommandant der FFW-Alxing, Dominik Seibold stellte den Gemeinderäten das geplante Fahrzeugkonzept der FFW Alxing vor. Das jetzige Fahrzeug ist miteinbezogen.

Grobkalkulation für den Fahrzeugkauf von der FFW-Alxing:

Bezogen auf den Gemeinderatsbeschluss von 02.06.2020 soll der FFW Alxing für den Fahrzeugkauf ein Finanzbudget in gleicher Höhe zur Verfügung stehen wie der FFW Bruck. Es wird ein Ausschreibungswert von 640.000, -- € angesetzt. (Ausschreibungspreis Gemeinde Moosach)

Ausschreibungswert FFW-Auto Bruck	640.000,-- €
Abzüglich Förderung	125.000,-- €
Verbleibender Betrag für die Gemeinde	515.000,--€

Die FFW Alxing hat sich für den Kauf von 2 Fahrzeugen entschieden.

1. Feuerwehrauto LF 10 Bayern
2. Mannschaftstransportwagen (MTW)

Bei einer Sammelbeschaffung der Fahrzeuge „LF 10 Bayern“ wird der Ausschreibungswert vom Jahr 2025 in Baden-Württemberg von 550.000, -- € angenommen.

Ausschreibungswert FFW-Auto Alxing	550.000,-- €
Abzüglich Förderung	130.000,-- €
Abzüglich Förderung interkommunale Zusammenarbeit	13.000,-- €
Verbleibender Betrag für Gemeinde	407.000,-- €

**Ergibt einen Differenzbetrag von 108.000,-- € zugunsten der FFW-Alxing.
(515.000,-- € - 407.000,--€)**

Der Differenzbetrag von 108.000, -- € soll für den Kauf eines Mannschaftstransportfahrzeugs (ca. 70.000, -- €) verwendet werden.

Beschluss:

Herr Dominik Seibold, 1. Kommandant der FFW Alxing stellte dem Gemeinderat in einer Präsentation das geplante Fahrzeugkonzept der FFW Alxing vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Gesamtkonzept der FFW Alxing für die Beschaffung eines LF10 Bayern und der Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs zu einem späteren Zeitpunkt zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 4

6. Antrag zum Erwerb von Einsatzkleidung für die FFW Alxing

Sachverhalt:

Die vorhandene Einsatzkleidung und Schutzausrüstung ist ca. 25 Jahre alt und soll aus sicherheitstechnischen Gründen erneuert werden. Die derzeitige Kleidung entspricht hinsichtlich Material und Ausstattung nicht mehr den jetzigen Anforderungen.

Es wurden dazu Angebote eingeholt, aufgrund des Qualitätsvorteils hat man sich dann für das Produkt der Fa. BAS GmbH entschieden.

Die neue Einsatzkleidung wird aus Jacken und Hosen, sowie Handschuhen und Helmen bestehen.

Die Bestellung wurde in zwei Teile gesplittet.

Die 1. Bestellung ist im Jahr 2025 erfolgt.

Die 2. Bestellung der Schutzkleidung für die FFW Alxing soll im Jahr 2026 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck stimmt dem Erwerb weiterer neuer Einsatzkleidung und Schutzausrüstung für die FFW Alxing mit geschätzten Kosten von 22.000,-- € zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Bauantrag zum Teilabbruch mit Neubau eines Anbaus mit einer Wohneinheit, Nebelberg 5 (Fl.-Nr. 2877/1 - Az. 2025/10)

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Nebelberg im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Das Grundstück befindet sich darüber hinaus im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung“.

In unmittelbarer Nähe befindet sich nördlich des Grundstücks ein ehemaliger Bauernhof (zweigeschossige Einfirstanlage mit Kniestock und flachem Satteldach, Wohnteil mit Blockbau-Obergeschoss 18. Jh., Kniestock und Dach Ende 19. Jh.), der in der Liste der Baudenkmäler des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt wird.

Das Grundstück ist mit einer ehemaligen Hofstelle mit Wohnhaus bebaut, dessen nordöstlicher Anbau beseitigt und durch einen Anbau für eine Wohnung ersetzt werden soll.

Die Gemeinde wurde am 13.02.2026 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Anbau

- E+DG (DG ausgebaut)
- GR: 10,00 m x 9,00 m = 90,00 m²
- WH: 6,11 m
- FH: 8,40 m
- Satteldach mit 27°

Gegenüber dem abzubrechenden Teil soll der geplante Anbau um 1,45 m länger und 0,72 m breiter werden (ca. 20 m²). Die Wandhöhe verringert sich um ca. 0,50 m, die Firsthöhe bleibt unverändert.

Das Antragstellergrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB befindet, also im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich deshalb nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB dürfen im Außenbereich die sogenannten privilegierten Vorhaben errichtet werden. Dies sind z. B. nach Abs. 1 Nr. 1 BauGB regelmäßig die Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Dies ist hier jedoch scheinbar nicht der Fall. Die Landwirtschaft wurde schon vor längerer Zeit aufgegeben. Das beantragte Vorhaben ist demzufolge nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig.

Da das Vorhaben unter keinen der weiteren Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB fällt, richtet sich seine Zulässigkeit als sonstiges Bauvorhaben zunächst nach § 35 Abs. 2 BauGB. Danach ist es aber ebenfalls unzulässig, weil seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen würde.

Das Bauvorhaben widerspricht schon den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als öffentlichem Belang (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB – Fläche für die Landwirtschaft). Darüber hinaus könnte das Vorhaben auch die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB).

Die Überprüfung, ob die öffentlichen Belange nach Abs. 3 Nr. 5 und 7 BauGB beeinträchtigt sind, obliegt dem Landratsamt Ebersberg.

Das Vorhaben ist aber auch nach § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB planungsrechtlich unzulässig, da es sich nach

- Nr. 1 nicht um eine Änderung der bisherigen Nutzung, sondern um einen Neubau handelt,
- Nr. 2 nicht um die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohnhauses an gleicher Stelle handelt, da es sich bei dem abzubrechenden Gebäudeteil nicht um ein Wohnhaus, sondern um einen Teil der ehemals landwirtschaftlichen Halle handelt.
- Nr. 3 nicht um einen Ersatzbau für ein zerstörtes Gebäude handelt,
- Nr. 4 nicht um die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden handelt, da es sich bei dem angefragten Vorhaben um eine Neuerrichtung und nicht um eine Änderung oder Nutzungsänderung handelt,

- Nr. 5 nicht um die zulässige Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen handelt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen geplanten Neubau und nicht um die Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses und
- Nr. 6 nicht um die Erweiterung eines Gewerbebetriebes handelt.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB ist in begründeten Einzelfällen die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 zulässig, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in Fällen des Satzes 1 und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist; Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) bis g) gilt entsprechend. Ob die Voraussetzungen vorliegen, prüft das Landratsamt Ebersberg. Insbesondere ist zu prüfen, ob das Vorhaben zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist und die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, da sich das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet (Gemeindeverbindungsstraße Nebelberg – Eichtling).

Die zwei erforderlichen Kfz-Stellplätze sind in Form einer Garage und eines offenen Kfz-Stellplatzes nachgewiesen.

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlage) sind gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 16.12.2025 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Stallgebäudes (EG) und Teil des bestehenden Dehners (OG) in eine 5. Wohneinheit mit einer Aussentreppe und Balkon sowie Anbau einer zusätzlichen Aussentreppe, Balharding 3, (Fl.-Nr. 2044 und 2045 - Az. 2025/17)

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Balharding im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, in deren Stallgebäude eine weitere Wohneinheit eingebaut werden soll. Diese Wohnung soll über eine Außentreppe erreichbar sein. Im Süden ist die Errichtung einer weiteren Außentreppe mit einer Tür und einem Tor im OG geplant, die aus Gründen der besseren Erschließung und Beschickung des Dehners errichtet bzw. eingebaut werden sollen.

Die Gemeinde wurde am 24.02.2026 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Das Antragstellergrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB, also im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich deshalb nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB dürfen im Außenbereich die sogenannten privilegierten Vorhaben errichtet werden. Dies sind z. B. nach Abs. 1 Nr. 1 BauGB regelmäßig die Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Dies ist hier jedoch offensichtlich nicht der Fall.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein teilprivilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Demnach ist die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes, das unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB errichtet wurde, unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Abs. 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 erforderlich.

Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen gegeben sind, obliegt dem Landratsamt Ebersberg. Insbesondere wäre zu prüfen, dass neben den bisher nach Abs. 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen entstehen.

Die erforderlichen 2 Kfz-Stellplätze sind nachgewiesen.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlage) sind gesichert. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über südlich am Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Feld- und Waldweg.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 16.02.2026 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

9. Antrag auf Geländeauffüllung (Fl.-Nr. 3108 - Az. 2026/03)

Sachverhalt:

Das Grundstück befindet sich zwischen Bauhof und Höglsteig westlich der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 5 im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ sowie als ‚Wald‘ dargestellt.

Das Grundstück befindet sich darüber hinaus im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung“.

In unmittelbarer Nähe befindet sich südlich des Grundstücks ein Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, der in der Liste der Bodendenkmäler des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt wird.

Das Grundstück wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt und ist unbebaut.

Die Gemeinde wurde am 10.03.2026 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Geplant ist den Humus, der bei der Errichtung des Bio-Hähnchenstalles auf Fl.-Nr. 3061 (Az. 2022/02) angefallen ist, auf der eigenen Fläche zu verbringen. Die Fläche, auf der der Humus aufgeschüttet werden soll, ist 700 m² bis 900 m² groß, die Auffüllhöhe beträgt ca. 0,15 m. Die Menge beträgt ca. 120 m³ bis 130 m³.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Kotter J. jun. nahm an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

10. Sonstige Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung

Sachverhalt:

A) Grundstückstausch: Gde. Bruck und Dengl M. in Bruck (Kirche Bruck)

11. Bekanntgaben

Sachverhalt:

A) Bushäuschen Pullenhofen und Alxing

Bushäuschen Alxing: Die Firma Happy Holz aus Hamberrg schätzt die Sanierungskosten auf ca. 5.000,-- €.

Bushäuschen Pullenhofen: Bei Einfahrt zum Hof der Fam. Mayer wäre ein geeigneter Platz für ein kleines Bushäuschen.

B) FFW Löschwasserbehälter Pullenhofen

Bei der Fam. Zacherl besteht die Möglichkeit eine alte Güllegrube als Löschwasserbehälter zu verwenden.

C) Kotter Sepp – Regenwasserschacht und Ablauf

Der Regenwasserschacht südlich der Staatsstraße bei Bauhof, auf Höhe der Abzweigung zur Gemeindestraße nach Moosach, wurde repariert und die Leitungen erneuert.

D) Garnreiter, Talstraße Alxing

Der Regenwassereinlaufschacht auf der Talstraße in Alxing (bei Fam. Garnreiter) muss repariert werden und Leitungen in der Straße erneuert werden. Die Fa. EuropPlan erstellt eine Kostenschätzung. Die Leitungsführung muss quer über die Straße erfolgen.

E) Abwasserpumpe bei Wisgigl in Taglaching

sollte erneuert werden für ca. 8.000,-- €.

11.1 Bauinfo Angebote

Sachverhalt:

(Baturbo – Angebot vom Planungsverband)

Der Planungsverband bietet Beratungen zum Thema Baturbo an. Hierzu liegt dem Gemeinderat ein Angebot von 10.000, -- € vor.

Bei der Verwaltung wurde nachgefragt, ob eine abgeschwächte Form des Angebotes in Anspruch genommen werden kann. Dies ist möglich, muss jedoch mit dem Planungsverband abgesprochen werden.

Baurechtserteilung:

Wie in der Sitzung nur kurz erwähnt, einige grundlegende Gedanken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baurechtserteilung stehen und vorab unbedingt geklärt werden müssen:

- Grundabtretung für eine Erschließungsstraße
- Kostenübernahme der Erschließung
- Ableitung von Regenwasser

Siehe Anlage

12. Anfragen

Sachverhalt:

GR Weinhart R.:

Bei der Straßensanierung in Pienzenau, Waldstraße die Arbeiten in den Sommerferien terminieren.

Es sollte beim Gehweg zu den Einfahrten auch der Bordstein abgesenkt werden.

Liebl A.:

Diese Arbeiten erst beginnen, wenn der Radweg in Taglaching beendet wurde.

Heiler T.:

Warum steht in Wildenholzen am Straßenrand noch eine Absperrbake?

Bgm.:

An dieser Stelle besteht eine Straßenabsenkung. Die Absperrung erfolgt zum Schutz der Radfahrer.

Verabschiedung der Gemeinderäte durch Josef Schwäbl:

Verehrte Mitglieder,

heute ist die letzte Sitzung für einige Gemeinderäte. Die ausscheidenden Mitglieder möchte ich nun verabschieden. Demokratie ist die Übertragung von Macht und Zeit. Irgendwann endet sie bei jedem.

Die grundsätzliche Gestaltung der Gemeinde obliegt den Gemeinderäten. Ihr habt Euch alle für das Ehrenamt in der Gemeinde zur Verfügung gestellt und Euch mit Eurer Meinung und Eurem Wissen eingebracht. Jede Person will immer nach bestem Gewissen bei Entscheidungen für das Wohl der Menschen der gesamten Gemeinde beitragen.

Durch die vielen Auflagen und Gesetzeszwänge, unter anderem auch hervorgerufen durch das Anspruchsdenken der Bürger, werden die Aufgaben immer spezifischer und Entscheidungen schwieriger.

Dieses Amt bringt jedoch auch persönliche Einschnitte im Privatleben mit sich:

- Mehrere Termine wahrnehmen
- Zeit nehmen, um sich auf ein Thema vorzubereiten
- Gedanken machen, um die richtigen Entscheidungen zu treffen

Ihr habt Euch den Aufgaben gestellt.

Ich darf Euch jetzt mit einem aufrichtigen Dank aus diesem Ehrenamt verabschieden. Es beginnt ein Teil der Freizeit, der bisher durch das öffentliche Amt in Anspruch genommen wurde.

Für Euer Wirken zum Wohle der Gemeinde möchte ich mich herzlich mit einem kleinen Geschenk bedanken.

Wir haben uns für einen Essensgutschein entschieden.

Vielen Dank
Josef Schwäbl

Schlussrede:
Siehe Anlage

Josef Schwäbl
1. Bürgermeister

Christine Ametsbichler
Schriftführerin